

# Bürgerinitiative FÜR HALLE

## Fragen an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und an die Stadtverwaltung der Stadt Halle

1. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es selbstverständlich, den Antrag durch die einzelnen Fachbereiche auch auf Plausibilität und Belastbarkeit der Angaben zu überprüfen. Gesetze, Vorschriften und Normen sind letztlich eine Anleitung zum Handeln. Die Komplexität einer technischen Aufgabe lässt sich im Detail hierdurch nicht oder nur bedingt erfassen, hierzu ist Denkarbeit und Fachwissen erforderlich. Der Stand der Technik ist der Ausgangspunkt jeglicher unserer Überlegungen, dieser kann ohne großen Zeitaufwand und Fachkompetenz im Haus über das Internet ermittelt werden. Hierbei hätte es Ihnen auffallen müssen, dass die Anwendung des Pyrolyseverfahrens zur Altreifenverwertung ein sehr kompliziertes Verfahren ist, welches bisher weltweit nicht zu den gewünschten Erfolgen führte.

Laut einer amerikanischen Studie von 2012 ist keine einzige Reifenpyrolyseanlage bekannt, die längere Zeit in Betrieb war. Auch in Augsburg, Gommern, Miltzow, Salzgitter, Homberg, Eisenhüttenstadt und letztlich auch in Drunen sind entweder nur Labor- oder Pilotanlagen kurzzeitig oder gar nicht gelaufen. Wenn die Firma Pyrolytech über eine "weltweit einzigartige Technologie" verfügen, so wäre das in der Tat etwas Neues. Aber neue Technologien sind nun mal mit Kinderkrankheiten behaftet und man muss nachbessern, korrigieren, herunterfahren, wieder anfahren und in diesem Zeitraum werden häufig die Grenzwerte verletzt werden und die Störfälle wird man möglichst verschweigen. Der Betreiber wird diese Korrekturen als "Anlaufschwierigkeiten" deklarieren und beschwichtigen.

Wie wollen Sie mit diesen möglichen Störfällen umgehen, wer prüft hier und wer legt die erforderlichen Korrekturen fest bzw. schließt die Anlage ggf. und wer trägt hierfür die Kosten?

Wie wollen Sie mit den vorliegenden Erkenntnissen aus Niedersachsen, insbesondere den wissenschaftlichen Arbeiten der TU – Braunschweig umgehen, wo die Anwendung der Reifenpyrolyse über Jahre untersucht und daraufhin durch den Landtag verboten wurde?

2. Die weitreichenden Ansprüche, das Verfahren und die Produktqualität betreffend, mit dem die Pyrolyx AG als Lizenzgeber agiert, sind in den eingereichten Antragsunterlagen des Investors nicht nachgewiesen, die Lückenhaftigkeit der Unterlagen ist bemerkenswert.

Warum erfolgte nur eine formale, nur auf den Schriftsätzen und Unterlagen des Antragstellers beruhende Überprüfung des Verfahrens, und hier auch nur auf die Immission- und Emissionsproblematik der Anlage

Warum standen nicht auch die „Produkte“ der Altreifenpyrolyse im Fokus der Prüfungen?

Warum wurde nicht die stoffliche Nachweisführungen der Pyrolyseprodukte eingefordert, d.h. chemisch und physikalisch im Hinblick auf einen Konformitätsnachweis zu gültigen EU-Normen oder ein entsprechendes Zertifikat der Produkte.

3. Die Lagerung, der Transport und das wieder in den Verkehr bringen der Pyrolyseprodukte beinhaltet bei einer Produktion von nahezu 8000 t pro Jahr ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential. Das LVA hat diese „Produkte“ als Abfallstoffe deklariert, wobei für uns nicht abschließend geklärt ist, ob diese als gefährliche oder ungefährliche Stoffe, und in welchen Mengenverhältnissen diese dann anfallen, wie diese verifiziert und gekennzeichnet werden. Die Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfallstoffen auf dem Betriebsgelände haben Sie dem Investor zugestanden und eröffnet diesem ein weites Feld.

Bitte erläutern Sie uns Ihr diesbezügliches Prüfverfahren, gewähren unseren Fachleuten Einblick in die Prüfergebnisse und lassen uns bitte außerdem wissen, wer und in welchen Prüfregime die Überwachung der Anlage im Betrieb für das Landesverwaltungsamt sicherstellt.

4. Dem Genehmigungsbescheid ist zu entnehmen, dass die maximal zulässigen Grenzwerte der Emissionen eingehalten werden, die auftretenden Belastungen als dem Bürger zumutbar eingeschätzt wurden und keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Warum wurde in das Prüfverfahren der Fachbereich 53 des LVA für Gesundheit nicht eingebunden?

5. Die Ausführungen der Fachbereichsleiterin Umwelt der Stadt Halle, Frau Ruhl-Herpertz: „Somit ist davon auszugehen, dass gegenwärtig keine Erkenntnisse zu



Wir möchten von Ihnen gern wissen, wie Sie mit diesen möglichen Havarie und Störfällen als Verwaltung und als prüfendes Organ verantwortlich umgehen wollen?

Sind die nächsten Feuerwehren auf eine entsprechende Havarie vorbereitet, und wenn ja wie sieht dies konkret aus.

8. Aus den Unterlagen der Bau- und Betriebsgenehmigung geht hervor, dass die Kontrollmessungen an einer Versuchsanlage erfolgten, die für maximal 700 kg/h ausgelegt wurde und mit einem Granulat-Durchsatz von lediglich 45 kg/h, also weitab vom Volllastbetrieb. Der Betrieb erfolgte gerade einmal 3 Stunden lang, also ebenfalls weitab vom Dauerbetrieb über Jahre. Was rechtfertigt die Maßstabübertragung durch Extrapolieren der Emissionswerte auf eine Anlage mit 1,1 t Granulat / h, also dem 24-fachen Durchsatz?
9. Aus den Unterlagen der Bau- und Betriebsgenehmigung geht hervor, dass der Verbrennungsmotor der Versuchsanlage in Drunen nur mit Pyrolysegas betrieben wurde. Für die geplante Anlage wird Erdgas zugeführt. Was rechtfertigt die Annahme, dass dies keinen Einfluss auf die Emissionsmesswerte hat?
10. Welches Vertrauen können wir in die Messergebnisse aus der Anlage in Drunen haben, wenn keine gültige Homogenitätsprüfung im Abgas und die DIN 15259 - Durchführung von Emissionsmessungen - nicht erfüllt wurde?
11. Der Bericht der öko-control GmbH vermerkt im Punkt 4.3.4 bezüglich Dioxine u.ä. (PCDD/ PCDF) lediglich lapidar: „entfällt“. Was genau rechtfertigt diese Vorgehensweise und wie können Sie ohne Messungen und ohne weiterführende Prüfung garantieren, dass diese Substanzen nicht emittiert werden?
12. Das Elemente Spektrum kann basierend auf den Angaben der Bestandteile von Altreifen recht genau abgeschätzt werden. Bei einer angenommenen Massenverteilung von Carbon Black : Öl : Gas von 45 : 45 : 10 ergeben sich für die Schadstoffanteile im Pyrolysegas erhebliche Abweichungen, z.B. bei Arsen das fast 22-fache, was die Grenzwerte der TA-Luft enorm übersteigen würde. Wie erklären Sie diesen Widerspruch?
13. Wenn Carbon Black mit Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber u.a. Elementen bzw. deren Verbindungen verunreinigt ist, ist deren Verarbeitung in Bezug auf die Emissionen problematisch. Gerade aber die Emissionsquellen 03, 06, 07 und 08

wurden im Vorfeld der Genehmigung aber keinerlei Messung unterzogen. Warum erfolgt hier keine Überwachungen, mit welcher Legitimation erfolgte dann der Genehmigungsbescheid ?

14. Der Bericht der öko-control GmbH erwähnt unter Punkt 6.4, dass die Messwerte plausibel sind und verweist auf vergleichbare Anlagen. Welche genau sind das?
  
15. Im Genehmigungsbescheid wird die höchste Wassergefährdungsklasse "WGK 3" "stark wassergefährdend" mit höchster Wassergefährdungsstufe "D" festgesetzt. Ein Bauantrag für die Anlage muss dem Bauordnungsamt vorliegen, somit also der Stadt, nicht dem LVA. Im Bauantrag muss die Untere Wasserbehörde sich positioniert haben. Wir möchten gern wissen, welche baurechtlichen Konsequenzen hieraus abzuleiten sind, beispielsweise welche Leckage Erkennungstechnik und Leckage-Kontrolltechnik wird ist durch den Betreiber zu verwenden, welche Behälter- und Fundamentausführungen sind vorgeschrieben.
  
16. Im Genehmigungsbescheid wird in nichtgefährliche und gefährliche Abfälle unterschieden. Woraus besteht der gefährliche Abfall und wurden hierfür Deklarationsanalysen durchgeführt?
  
17. Im Brandschutzkonzept fehlt die Stellungnahme der Feuerwehr! Ist für dieses Projekt ein Brandschutzbeauftragter vorgesehen?
  
18. Im Genehmigungsbescheid auf Seite 11 im Punkt 5.1.4 Luftreinhaltung: Hier fehlen die Aussagen, welche Schadstoffe überhaupt entstehen. Angaben zu Temperatur und Verweilzeit allein genügen nicht. Wie hoch ist der Sauerstoffüberschuss? Es wird offensichtlich, dass es keine Erfahrungen mit diesem Typ Anlage gibt und dass eine Referenzanlage fehlt. Was ist mit der Bildung von polycyclischen halogenierten Kohlenwasserstoffen? Welche Aussagen gibt es zu den PAKs? Der alleinige Bezug auf Formaldehyd ist ein Witz.
  
19. Was sind motorische Maßnahmen (Punkt 5.1.3.2) des und worin bestehen die anderen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen? Was wurde hier genau genommen genehmigt?

20. Welche Stoffe (Punkt 5.1.7.1) sollen nachgewiesen bzw. gemessen werden?
21. Pyrolysegase enthalten krebserzeugende Stoffe! Wie wird die Exposition der Arbeitnehmer Punkt 6.15; S. 15 verhindert? Gibt es für den störungsbedingten Austritt des Pyrolysegases automatische Gaswarnanlagen?
22. Im Genehmigungsbescheid wird ausgeführt, dass die Fußböden so zu gestalten sind, dass auch im Havarie-Fall gefährliche Stoffe nicht in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser gelangen können und ebenso dürfen sie nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangen... das ist im Vorfeld auszuschließen! Hier ist das Fußboden-Konzept neu zu gestalten. Gibt es Möglichkeiten ggf. Löschwasser zurück zu halten, oder soll im Brand-Fall das Löschwasser in die Saale geleitet werden? Auch bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist ein Eintritt in oberirdische Gewässer, in das Grundwasser oder in das Kanalnetz von vornherein auszuschließen, wir denken dies ist der Stand der Technik! Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
23. Bei der Herstellung der großen Menge krebserzeugender Stoffe muss die Frage gestellt werden, warum diese Anlage nicht dem Störfallrecht unterliegt? Insgesamt ist nicht zu verstehen, dass aus einem relativ ungefährlichen Abfall durch ein altmodisches Verfahren hoch krebserzeugende Stoffe in großer Menge hergestellt, gelagert und transportiert werden sollen. Das steht im Widerspruch zur neuen Chemikalienpolitik der EU. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
24. Warum wurde keine UVP durchgeführt, da sowohl der Austritt von Pyrolysegasen als auch die Freisetzung wassergefährdender Stoffe vom Betreiber selbst nicht ausgeschlossen wird. Beides könnte zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen, siehe hierzu S. 23 oben, 2. Absatz. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
25. Auf welchen Stoffen beruht die Immissionsprognose? Die Stoffe werden vorher nicht benannt! Wie kann daher die Einhaltung der Grenzwerte behauptet werden, siehe hierzu Seite 25, wenn dann von einer besseren Verteilung der Schadstoffe gesprochen wird?
26. Obwohl die Luft im Stadtgebiet entsprechend der amtlichen Messungen stark durch Feinstäube belastet ist, d.h. die gesetzlichen Vorgaben der EU werden mehrfach gravierend überschritten und für diese Tatsache Gesundheitsgefährdungen relevant und unstrittig sind, werden im Stadtgebiet weitere Emissionsquellen durch Industrieansiedlungen geschaffen. Wurde diesen Sachverhalten im Prüfverfahren Beachtung geschenkt und wenn ja, wie?